

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen der Optigrün international AG

im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B)

(Generelle Bestimmungen, Besondere Bestimmungen für Kaufverträge, Besondere Bestimmungen für Werkverträge)

A. GENERELLE BESTIMMUNGEN

I. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Geschäftsbeziehung der Optigrün international AG (im Folgenden: „Lieferer“) zum Kunden/Besteller erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern. Diese AGB gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferer in Kenntnis abweichender Bestimmungen des Kunden und/oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung ausführt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder einer gleichwertigen Auftragsbestätigung des Lieferers.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Kunde versichert, dass dem Lieferer zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde steht dafür ein, dass dem Lieferer von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, etc., Maß genau sind, sich zur Ermittlung der vertraglich geschuldeten Leistung unmittelbar eignen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

III. Fristen für Lieferung, Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt, Verzugsschäden

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei etwaigen mitgeteilten Fristen zur Lieferung oder Leistungserbringung um ungefähre Angaben.
2. Der Beginn einer vereinbarten Frist zur Leistungserbringung setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Frist zur Leistungserbringung beginnt nicht zu laufen, bevor der Besteller seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.

3. Dem Lieferer steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
4. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist bzw. einer genauen Zeitangabe steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass der Lieferer die Übernahme eines Beschaffungsrisikos übernommen hat oder ein Fall einer unbeschränkten Gattungsschuld vorliegt. Weiter entfällt die Leistungspflicht des Lieferers aufgrund des Selbstbelieferungsvorbehalts nicht, wenn der Lieferer im Hinblick auf die im Verhältnis zum Besteller zu erbringende Leistung kein kongruentes Deckungsgeschäft mit seinen Lieferanten abgeschlossen hat oder die Nichterfüllung dieses kongruenten Deckungsgeschäfts selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer unverzüglich mit.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt (force majeure), z.B. Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, terroristische Anschläge, Krieg, Pandemien oder Epidemien, oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflusses des Lieferers liegen, zurückzuführen ist. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauer der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt um mehr als vier Monate, so sind sowohl der Besteller als auch der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend, sofern die Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Belieferung an dem Lieferer auswirken.
6. Wurde eine Frist zur Lieferung zwischen dem Lieferer und Kunden verbindlich vereinbart und ist dem Kunden durch eine schuldhafte Verzögerung der Lieferung ein Schaden entstanden, hat er die Überschreitung der Lieferfrist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Ablieferung der Ware dem Lieferer anzuzeigen. Die Anzeige hat in Textform (E-Mail, Brief etc.) zu erfolgen. Sie muss eine Aufstellung der entstandenen Kosten durch die Lieferfristüberschreitung mit Rechnungen und eventuell entstandener Konventionalstrafen enthalten. Ansprüche des Kunden wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Kunde dem Lieferer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt. Dies gilt nicht für Verzugsschäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
7. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Lieferer in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
8. Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sie für den Besteller nicht unzumutbar sind. Eine Teillieferung ist insbesondere dann nicht unzumutbar, wenn die Teillieferung für den Besteller bestimmungsgemäß verwendbar und die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. I

IV. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang sowie die Preise werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers bestimmt.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Mengenabweichungen bei Schüttgütern: Schüttgüter (Substrate) sind Naturprodukte deren Gewichte Schwankungen unterliegen. Mengenreklamationen die im Toleranzbereich von +/- 8 % liegen, werden als solche nicht anerkannt.

V. Annulierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe eingetreten ist. Gleiches gilt für Warenrücknahmen. Hier kann der Lieferer 10 % des Verkaufspreises für die Wiedereinlagerung und Neuverpackung der zurückgegebenen Artikel fordern.

VI. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

VII. Annahmeverzug, Verzögerungsschaden und Gefahrenübergang

1. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so schuldet er dem Lieferer pro angefangenen Arbeitstag ein Betrag i.H.v. 0,25 % des betroffenen Auftragswertes, insgesamt jedoch max. 5 % des betroffenen Auftragswertes. Dem Besteller ist der Nachweis eines geringeren oder gar keine Schadens, den Lieferer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes oder des Rücktritts rechtfertigen.

VIII. Preise, Zahlungen, Preisänderungen

1. Die Ware wird auf Gefahr und Kosten des Kunden geliefert. .
2. Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungen, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren trägt der Besteller.
3. Zahlungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sofort ab Gefahrübergang/Leistungserbringung rein netto fällig. Zahlungen sind am Sitz von

Optigrün in Krauchenwies zu leisten. Kosten und Risiko der Zahlung gehen zulasten des Bestellers.

4. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
5. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. Der Lieferer ist trotz anderslautender Bestimmungen berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Es sind Kosten und Zinsen entstanden, kann der Lieferer die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.
7. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Lieferer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IX. Haftung

1. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn der Lieferer wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Der Lieferer haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Der Lieferer haftet gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes.
5. Im Falle der Vereinbarung einer vertraglichen Garantie haftet der Lieferer entsprechend der Garantieerklärung.
6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt dann auch für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfallschaden etc.).
7. Soweit die Haftung des Bestellers aufgrund der vorangegangenen Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich seiner Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

X. Unterstützung in Produkthaftungsfällen

1. Der Besteller wird Produkte im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte nicht verändern. Er wird insbesondere vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen

Dritter frei, es sei denn, der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

2. Sind wir zur Einleitung von Maßnahmen, insbesondere zur Produktwarnung oder zum Produktrückruf, verpflichtet, so wird der Besteller uns mit besten Kräften unterstützen.
3. Der Besteller wird uns unverzüglich in Schriftform über ihm bekanntwerdende Risiken informieren.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Kreislaufwirtschaftsgesetz

1. Die Erfüllung aller etwa nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Verpackungsverordnung bestehenden Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen obliegt allein dem Besteller.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

XII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.

XIII. Abtretungsverbot

1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Ziff. 1 gilt nicht für die Abtretung einer Entgeltforderung im Sinne von § 354a HGB.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Vom Lieferer gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der geschäftlichen Beziehung herrührender Forderungen Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich zugunsten des Lieferanten ergebende Saldoforderung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
4. Erfolgt durch den Besteller eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu einer einheitlichen Sache und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht dem Lieferanten anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache

zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum unter Einräumung von Mitbesitz an den Lieferanten ab, wobei der Lieferant die Abtretung bereits jetzt annimmt.

5. Die aus dem Weiterverkauf oder dem Einbau, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder sonstiger Verwendung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen, Werklohn-, Bauvertrags- und sonstigen Vergütungsforderungen gegen Dritte tritt der Besteller mit allen Nebenrechten insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferanten gemäß Ziff. 3 und 4 bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Der Besteller ist ermächtigt, die sich ergebenden Kaufpreisforderungen bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung der Zahlung an den Lieferanten für Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Der Lieferant wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Besteller dem Lieferanten die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinen Abnehmern, den Rechnungen und einer Übersicht über die Zahlungen der Abnehmer an den Besteller zu übermitteln.
6. Über Zugriffe Dritter auf Waren, an denen der Lieferant Eigentum hat, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und die Forderungen des Lieferanten, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
7. Soweit der realisierbare Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherungsrechte alle an den Lieferanten noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte steht dem Lieferanten zu.
8. Wird die Ware ins Ausland verbracht, so verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die hinsichtlich der Wirksamkeit den Parteien dieselben Rechte und Pflichten auferlegt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Krauchenwies-Göggingen.
2. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abs. XIII. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Krauchenwies-

Göggingen bzw. die für den Geschäftssitz zuständigen Gerichte. Der Besteller jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

XVI. Datenschutz, Sonstiges

1. Der Lieferant verarbeitet personenbezogenen Daten des Kunden auf der Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Näheres kann der Kunde dem datenschutzrechtlichen Hinweisblatt für Kunden entnehmen.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit dem Lieferer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Lieferers.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Satz 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

Für Kaufverträge gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

I. Gefahrübergang

Bei Versendung des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Lieferer den Gegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

II. Mängelrüge

1. Dem Besteller obliegt es, erhaltene Ware innerhalb von vier Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel zu rügen.
2. Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von vier Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
3. Etwaig entdeckte Mängel sind dem Lieferer gegenüber zumindest in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist dem Lieferer geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere in Form von Lichtbildern, zur Verfügung zu stellen.
4. Kommt der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht,

sofern der Lieferer Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Ausschluss mit den Bestimmungen einer Garantie unvereinbar wäre.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die mit einer schuldhaft vorgenommenen unberechtigten Mängelrüge verbundenen Kosten des Lieferers zu tragen.

III. Mängelansprüche

1. Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, sofern diese auf vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Maße, Zeichnungen oder Pläne zurückzuführen sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, sofern die Verletzung auf die Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.
2. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferer zunächst wählen, ob der Lieferer Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Lieferers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
3. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
4. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Unabhängig davon bestehen Mängelansprüche nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Pflege oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Übergabe verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
8. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen A. Nr. IX (Sonstige Schadenersatzansprüche).
9. Die gesetzlichen Regelungen zum Rückgriff des Verkäufers nach §§ 445a, 445b BGB und im Falle des Verbrauchsgüterkaufes nach § 478 BGB bleiben unberührt.
10. Weitergehende oder andere als die vorstehend geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

Für Werkverträge (z.B. Anspritzbegrünung) gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

I. Vergütung, Abschlagszahlungen

1. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Vergütung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Stunden- und Verrechnungssätze des Lieferers, die auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übermittelt werden.
2. Der Lieferer ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Leistungen angemessene, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen liegende Abschlagszahlungen zu verlangen.

II. Leistungserbringung durch Dritte

Der Lieferer ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen teilweise oder ganz durch Dritte zu erbringen.

III. Frist zur Abnahme, Abnahmefiktion

1. Der Lieferer wird dem Kunden den Abschluss der Leistungserbringung mitteilen (Mitteilung).
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ist der Besteller verpflichtet, sich gegenüber dem Lieferer innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
3. Ungeachtet des Erhalts einer Mitteilung ist der Besteller verpflichtet, sich gegenüber dem Lieferer innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab Abschluss der Leistungen zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
4. Als abgenommen gilt auch, wenn der Besteller nach Ablauf der in Ziff. 2 und 3 genannten Frist die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

IV. Beanstandungen erbrachter Leistungen

1. Der Besteller ist verpflichtet, Beanstandungen der vom Lieferer erbrachten Leistungen zumindest in Textform zu rügen.
2. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller eine detaillierte Schilderung vorzunehmen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist dem Lieferer geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.

V. Kosten der nach Erfüllung

1. Aufwendungen der Nacherfüllung übernimmt der Lieferer im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mehraufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den ursprünglichen Ort der Verwendung verbracht wird, übernimmt der Lieferer nicht.

VI. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

1. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in Abweichung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme.
2. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.

VII. Vertragliches Pfandrecht

1. Dem Lieferer steht ein vertragliches Pfandrecht für Forderungen aus der Durchführung von Leistungen an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers zu, wenn sie bei Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Stand (02/2026)